

RS OGH 1986/9/3 1Ob613/86, 5Ob164/99z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1986

Norm

ABGB §431

ABGB §440

ABGB §451

ABGB §466

Rechtssatz

Der intabulierte Pfandgläubiger ist gegen den Lösungsanspruch des außerbücherlichen Erwerbers nicht nur dann geschützt, wenn er im Vertrauen auf den Buchstand gehandelt hat, sondern auch in dem Fall, daß er von der Einräumung außerbücherlicher Rechte an einen Dritten Kenntnis hatte, jedenfalls dann geschützt, wenn er nicht im arglistigen Zusammenwirken mit dem Vertragspartner bewußt zum Nachteil des Erwerbers handelte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 613/86

Entscheidungstext OGH 03.09.1986 1 Ob 613/86

SZ 59/145

- 5 Ob 164/99z

Entscheidungstext OGH 16.05.2000 5 Ob 164/99z

nur: Der intabulierte Pfandgläubiger ist gegen den Lösungsanspruch des außerbücherlichen Erwerbers nicht nur dann geschützt, wenn er im Vertrauen auf den Buchstand gehandelt hat, sondern auch in dem Fall, daß er von der Einräumung außerbücherlicher Rechte an einen Dritten Kenntnis hatte. (T1) Beisatz: Dass dies auch auf den Fall einer Anmerkung nach § 24a Abs 2 WEG anzuwenden ist, ergibt sich schließlich schon daraus, dass § 24a Abs 3 iVm § 57 Abs 1 GBG die Möglichkeit der Löschung der der Anmerkung folgenden Belastungen vorsieht. (T2); Veröff: SZ 73/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0011307

Dokumentnummer

JJR_19860903_OGH0002_0010OB00613_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at